

Kreditzweitmarktgesezt nach zwei Jahren

Was hat sich bewährt? Was muss sich ändern?

Vorstellung der Referenten



Dr. Simon G. Grieser

Partner @ Deloitte Legal | Banking & Finance

[LinkedIn](#)

[Deloitte-Profil](#)

E-Mail: sgrieser@deloitte.de



Dr. Anselm Reinertshofer

Counsel @ Deloitte Legal | Banking & Finance

[LinkedIn](#)

[Deloitte-Profil](#)

E-Mail: areinertshofer@deloitte.de

Inhalt

1. Grundlagen des Kreditzweitmarktgesetzes
2. Regelungen im Kaufvertrag und Servicingvertrag
3. Organisationspflichten bei Kreditdienstleistern
4. Anzeige- und Meldepflichten
5. Auslagerungsmanagement
6. Anforderungen an den Geschäftsleiter
7. Inhaberkontrollverfahren

Grundlagen des Kreditzweitmarktgesetzes

Grundlagen des Kreditzweitmarktgesetzes

Ein Überblick

Inhalt

Das Gesetz definiert die Pflichten von Kreditinstituten beim Verkauf notleidender Kredite und die Verantwortlichkeiten von Käufern solcher Kredite.

1

Darüber hinaus reguliert es Anforderungen an Kreditdienstleistungen, die Aufsicht über Kreditdienstleistungsinstitute und die Anwendung des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf Kreditdienstleistungen.

Betroffenheit

Kreditdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die gewerblich oder in einem Umfang, der einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, Kreditdienstleistungen im Namen des Kreditkäufers erbringen. Allerdings zählen hierzu nicht im Inland niedergelassene Kreditinstitute oder bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie Nichtkreditinstitute, die bestimmten Aufsichtsbehörden unterliegen.

2

Kreditdienstleistung

Kreditdienstleistungen umfassen das Einziehen und Durchsetzen von fälligen Zahlungsansprüchen aus einem Kreditvertrag, die Neuverhandlung von Vertragsbedingungen, die Bearbeitung von Beschwerden und die Information des Kreditnehmers über Änderungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag.

3



Hintergrund – Bestände notleidender Kredite

Seit der Finanzkrise akkumulieren sich Bestände an notleidenden Krediten in den Bilanzen europäischer Banken. Diese sind ein zentrales Hindernis für die Erholung des Finanzsektors, da finanzielle Mittel für neue Kredite gebunden werden.



Stärkung des Marktes

Ziel des Gesetzes ist die Stärkung des europäischen Markts für den Verkauf notleidender Kredite sowie die Ausweitung der Handlungsspielräume für Banken. Außerdem wird Schaffung eines effizienten Sekundärmarkts für notleidende Kredite angestrebt, welcher u.a. eine Marktstabilität und einen entsprechenden Verbraucherschutz gewährleistet.



Umsetzung der europäischen Richtlinie

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet zur fristgerechten Umsetzung der europäischen Rechtsakte gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV. Die Mindestharmonisierungen der Kreditzweitmarktrichtlinie (EU 2021/2167) müssen in nationales Recht übertragen werden.



Zeitplan

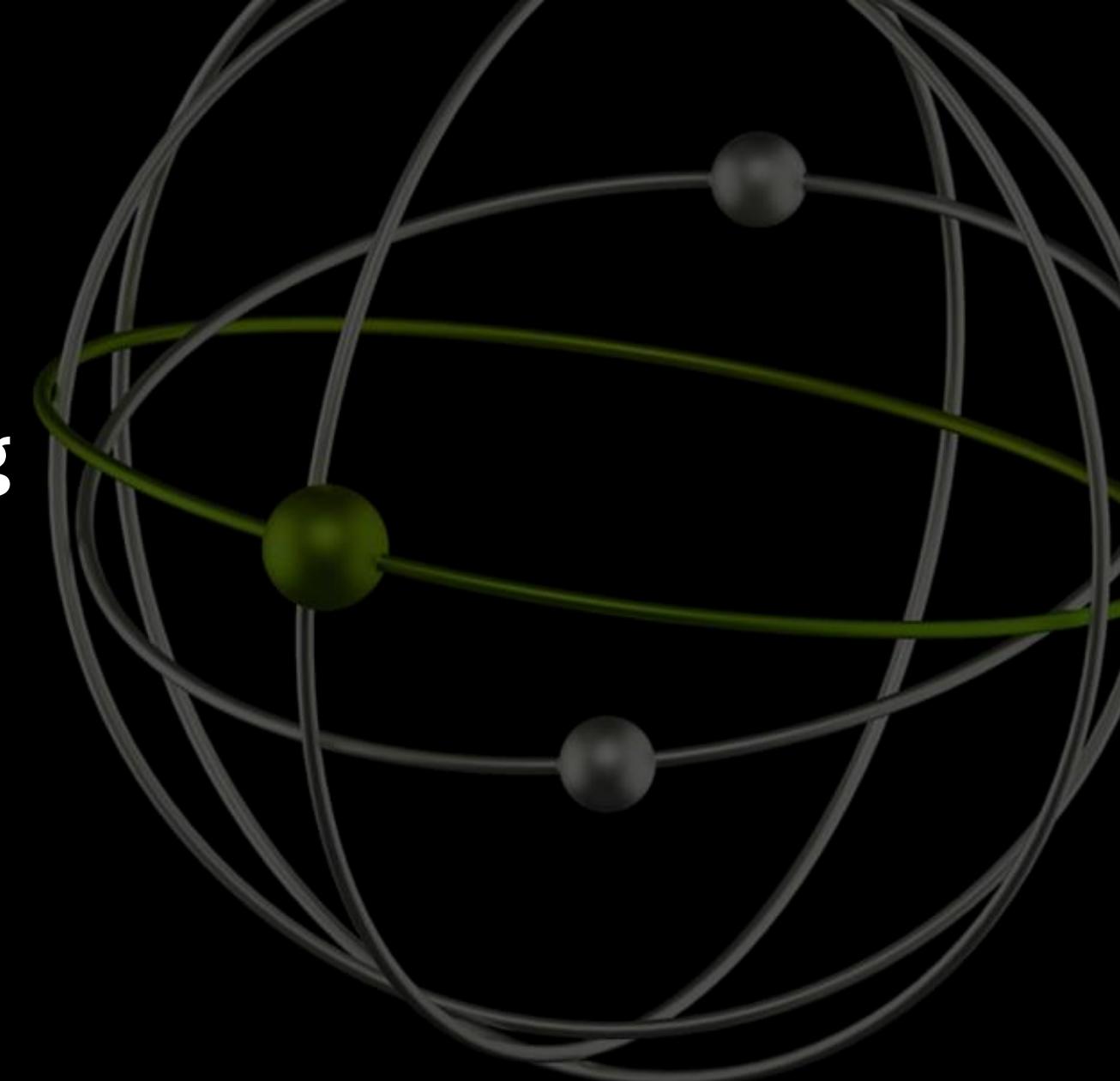
Das Kreditzweitmarktgesetz ist am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten (Umsetzungsfrist der Kreditzweitmarktrichtlinie). Für bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aktive Unternehmen ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen.



Erlaubnisverfahren

Unternehmen, die Kreditdienstleistungen erbringen möchten, müssen gemäß § 10 Abs. 1 KrZwMG die schriftliche oder elektronische Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einholen. § 10 Abs. 3 KrZwMG zählt die notwendigen Bestandteile des Erlaubnisantrags auf.

Regelungen im Kaufvertrag und Servicingvertrag



Regelungen im Kaufvertrag und Servicingvertrag

Anwendungen auf notleidende Kreditverträge

» Anwendung auf notleidende Kreditverträge gemäß § 47a CRR (grds. mehr als 90 Tage fällig)

- Keine Leasingverträge oder Mietverträge erfasst.
- Analogie?

» Keine Anwendung auf komplexe Transaktionen, bei denen notleidende Kreditverträge nur Teil einer solchen Transaktion sind:

- Verkauf Zweigniederlassungen
- Verkauf von Geschäftsbereichen
- Verkauf von Kundenportfolios
- Synthetische Übertragungen
- NPL-Verbriefungen?

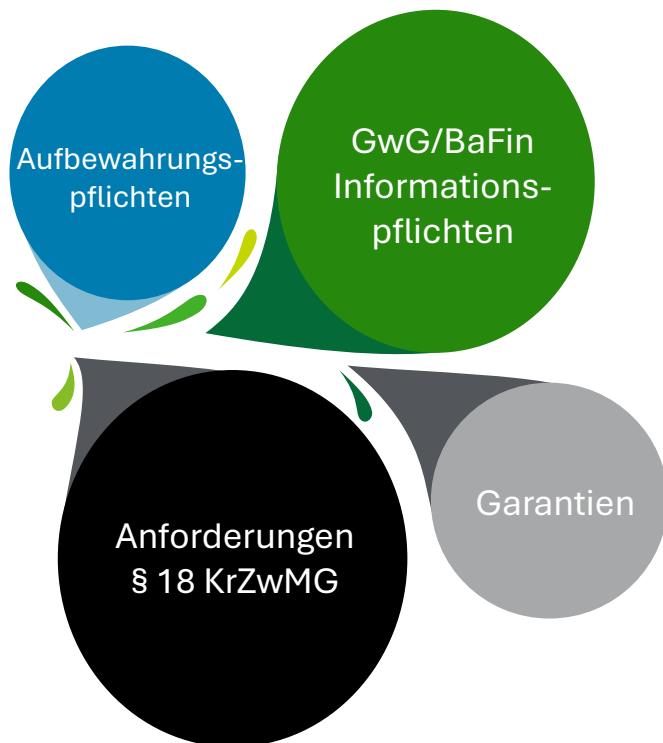
Kreditkäufer muss einen Kreditdienstleister (sofern nicht selbst Kreditdienstleister) beauftragen

Schuldner: Natürliche Person und mittlere Unternehmen (bis zu 249 Beschäftigte / Jahresumsatz höchstens Euro 50 Mio. / Bilanzsumme max. Euro 43 Mio.

Behandlung von Zweckgesellschaften (?)

Regelungen im Kaufvertrag und Servicingvertrag

Anwendungen auf notleidende Kreditverträge



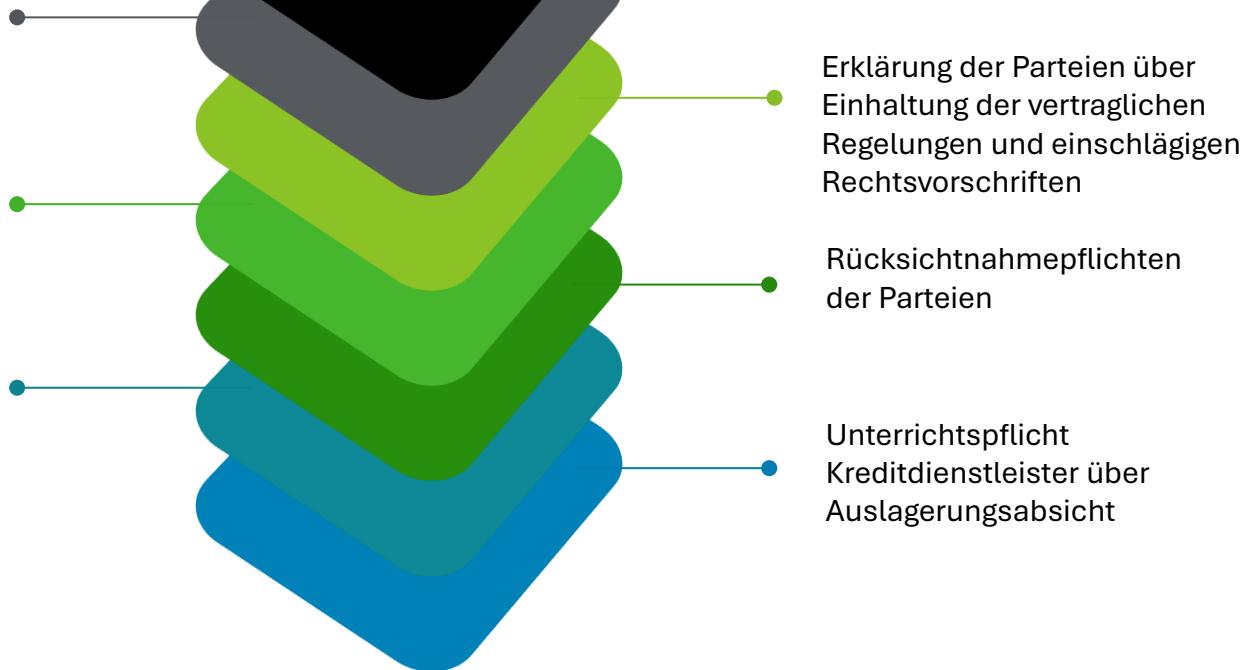
Anforderungen des § 18 KrZwMG

Abschluss einer schriftlichen Kreditdienstleistungsvereinbarung

Detaillierte Beschreibung
der zu erbringenden
Leistungen

Höhe der Vergütung oder
Angaben zu deren
Berechnung

Angaben zum Umfang der
Vertretungsbefugnis des
Kreditdienstleisters für den
Kreditveräufer gegenüber
dem Kreditnehmer



Organisationspflichten bei Kreditdienstleistern

Organisationspflichten bei Kreditdienstleistern

Proportionalitätsgrundsätze

Proportionalitätsprinzip

1 Doppelte Proportionalität

Ausgestaltung der internen Prozesse proportional zur Größe, zum Geschäftsvolumen und der Risikostruktur des Kreditdienstleisters sowie die Prüfung des Prozesses hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität proportional zur Ausgestaltung der internen Prozesse.

2 Angemessenheit und Wirksamkeit

Kreditdienstleister sollten im Einzelfall über die formulierten Anforderungen der BaFin hinaus Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich ist.

3 Risikodifferenzierung

Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, haben weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen.

Qualitativ orientierte Aufsicht bei Kreditdienstleistern



Partielle Parallelisierung zu den Anforderungen für Kreditinstitute



Aufsicht nach Proportionalitätsgesichtspunkten



Berücksichtigung der Art des Unternehmens



Einbezug des Ausmaßes der Geschäftstätigkeit



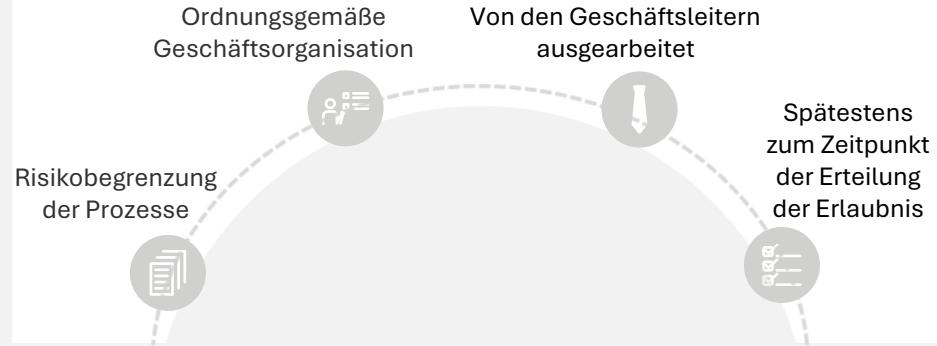
Beachtung der Komplexität des Geschäfts

Organisationspflichten bei Kreditdienstleistern

Anforderungen und Richtlinien gemäß § 14 KrZwMG

Zeitpunkt und Zweck

- ✓ Ein Kreditleistungsinstitut muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis von der Geschäftsleitung beschlossene Regelungen für Verfahren der internen Kontrollen vorlegen.
- ✓ Zweck dessen ist die Achtung der Rechte der Kreditnehmer und Schutz personenbezogener Daten.



Einhaltung und Verletzungen

- ✓ Für den Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist ein Behebungsverfahren vorzusehen.
- ✓ Es besteht die Anforderung, dass die erarbeiteten Regelungen und Verfahren belastbar und angemessen sind.
- ✓ Ziel ist die Einhaltung der EU-DSGVO.

Gesetzliche Bestimmungen und betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten

Gestaltung Interner Kontrollen

§ 14 Abs. 2 KrZwMG

- Schaffung schriftlich oder elektronisch niedergelegter Regelungen und Verfahren der internen Kontrolle.
- Die Maßnahmen haben das Ziel, die gesetzlichen Grundlagen präventiv zu sichern.

Grundsätze zum Schutz der Kreditnehmer

§ 14 Abs. 3 KrZwMG

- Festlegung klarer Leitlinien für Kommunikation und Maßnahmen gegenüber Kreditnehmern.
- Identifikation relevanter Unternehmensbereiche sowie die Festlegung von Entscheidungsmaßstäben und Verhaltensgrundsätze für Mitarbeiter.

Festlegung von Verfahren für Kreditnehmerbeschwerden

§ 14 Abs. 4 KrZwMG

- Etablierung spezieller Betriebsabläufe, durch die die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird.
- Dokumentation und eine temporäre Archivierung der Beschwerden sowie der jeweiligen Maßnahmen.

Organisationspflichten bei Kreditdienstleistern

Interne Kontrollen

Identifikation der relevanten Unternehmensbereiche für Datenverarbeitung und Kommunikation mit Kreditnehmern.

Implementierung von Mechanismen zur kontinuierlichen Überwachung und Beaufsichtigung, um die festgelegten Maßnahmen sicherzustellen (internes Überwachungssystem).

Unter dem internen Kontrollsyste werden die von der Geschäftsleitung im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) verstanden, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements gerichtet sind.



Festlegung von spezifischen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen als interne Steuerungsmaßnahmen.

Vorkehrungen für regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleiter über die Einhaltung der Verhaltensmaßregeln durch Integration in die Aufbau- und Ablauforganisation.

Umsetzung der internen Kontrollverfahren, sodass Risiken und Fehler in den Arbeitsabläufen aufgedeckt und durch entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen präventiv verhindert werden.

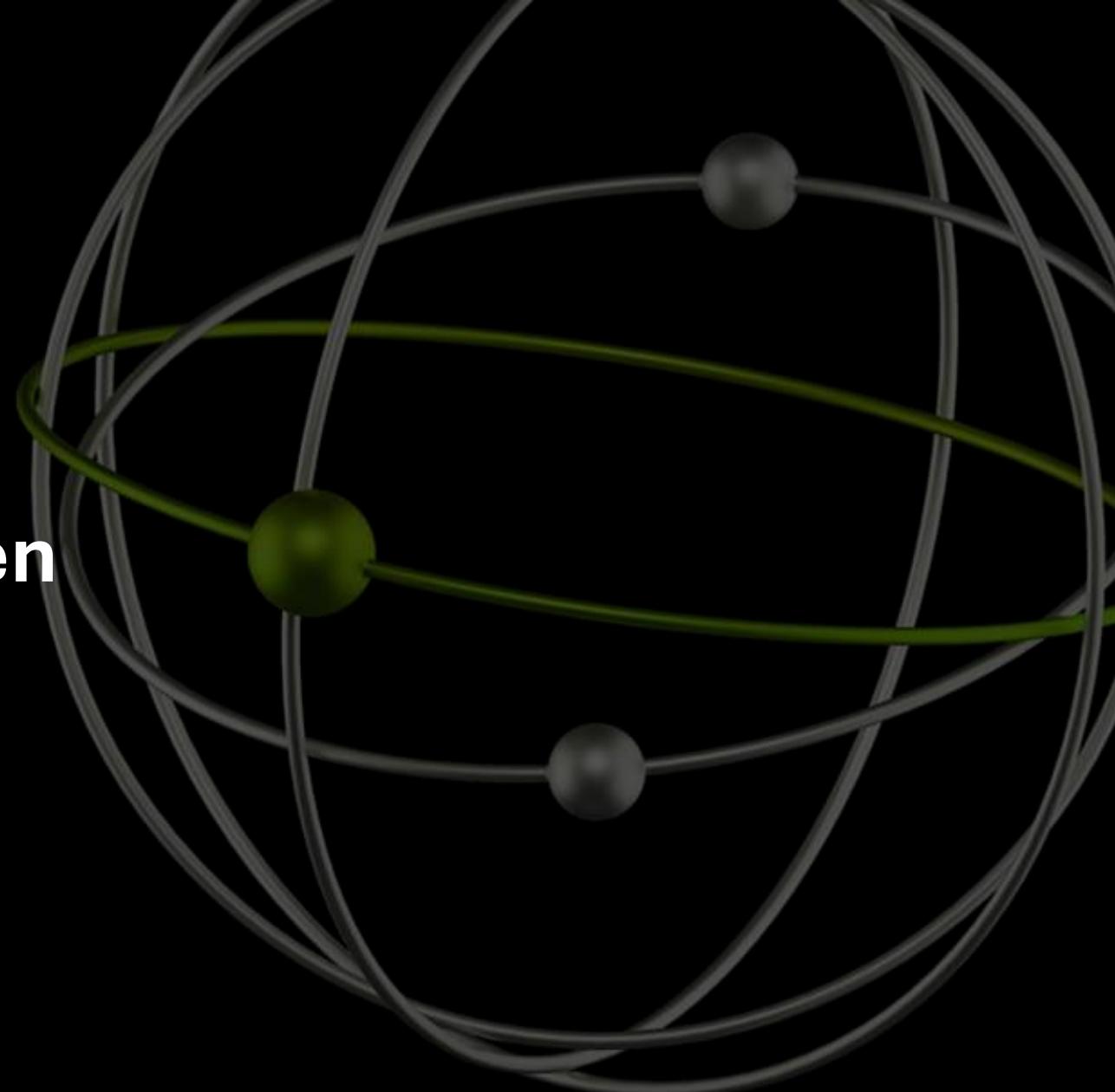
Organisationspflichten bei Kreditdienstleistern

Implikationen im Risikomanagement

Sowohl quantitative als auch qualitative Risiken entstehen bei Kreditdienstleistern



Anzeige- und Meldepflichten



Anzeige- und Meldepflichten

Auswahl verschiedener regulatorischer Anforderungen



Kreditdienstleistungsinstitute

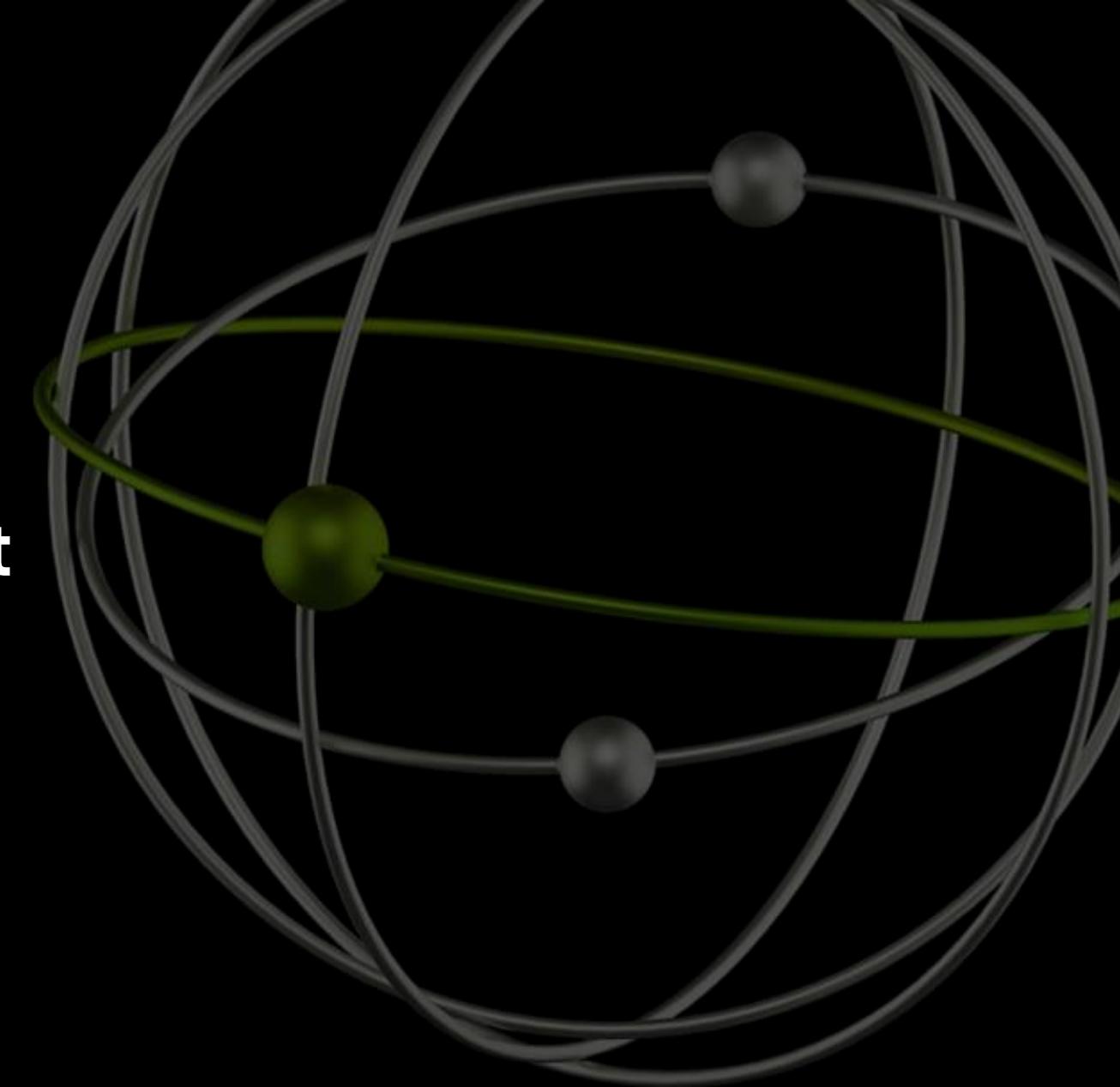
- Wesentliche Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens getätigten Angaben und eingereichten Unterlagen betreffen; Änderungen der Rechtsform, Firma, Sitz des Kreditdienstleistungsinstituts sowie etwaige Absichten zur Einstellung des Geschäftsbetriebs oder drohender Insolvenz
- Änderungen der Geschäftsleitung oder Einzelvertretungsberechtigung des Kreditdienstleistungsinstituts; Änderungen der Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane
- Inhaber bedeutender Beteiligungen sowie deren vertretungsberechtige Personen und / oder persönlich haftende Gesellschafter
- Auslagerung von (Tätigkeiten im Zusammenhang mit) Kreditdienstleistungen
- Änderungen der qualifizierten Person gemäß § 15 Abs. 4 KrZwMG
- (Konzern-)Jahresabschluss sowie ggf. (Konzern-)Lagebericht, ggf. Prüfbericht und Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers / jährliche Berichtspflicht bzgl. detaillierter Angaben zu Gegenparteien, Kreditverträgen, Sicherheiten und Rückzahlungen und die Nutzung standardisierter EBA-Datenvorlagen.



Kreditkäufer und -verkäufer

- Benennung eines Vertreters innerhalb der EU bei Kreditkäufern aus Staaten außerhalb der EU und des EWR (§ 9 Absatz 1 KrZwMG).
- Bestimmte Mitteilungspflichten bei notleidenden Kreditverträgen (§§ 6 Absatz 3 und 8 Absatz 3 KrZwMG) – halbjährliche Meldungen.

Auslagerungsmanagement



Auslagerungsmanagement

Spezifikationen des Auslagerungsvertrags

Auslagerung gemäß MaRisk



Grundsätzlich besteht die Möglichkeit Aktivitäten und Prozesse auszulagern, solange die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation sowie ein angemessenes und effizientes Risikomanagement gemäß § 25a Abs. 1 KWG gewährleistet ist.



Mit Blick auf Weiterverlagerungen sind Zustimmungsvorbehalte des auslagernden Instituts oder konkrete Voraussetzungen, wann Weiterverlagerungen einzelner Arbeits- und Prozessschritte möglich sind, im Auslagerungsvertrag zu vereinbaren.



Das Institut hat die mit der Auslagerung verbundenen Risiken angemessen zu steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß zu überwachen. Dies umfasst auch die laufende Überwachung der vereinbarten Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand bestimmter Kriterien.



Jedes Institut, das Auslagerungen vornimmt, hat einen zentralen Auslagerungsbeauftragten im Institut einzurichten. Ebenfalls sind Vorkehrungen im Falle einer etwaig erwarteten oder unerwarteten Beendigung der Auslagerungsvereinbarung zu treffen.

Erlaubnis einer singulären und korrelativen Bewertung der Risikoposition

Schaffung eines angemessenen Regulierungsrahmens

Anpassung der regulatorischen Compliance

Gebot zur Errichtung des Auslagerungsmanagements proportional zur Auslagerungsaktivität

Gewährleistung eines 4-Augen-Prinzips innerhalb der Kontrollumgebung

Einhaltung von regulatorischen Anforderungen sowie die Überwachung von Änderungen der internen Regeln und Verfahren

Sicherstellung aufsichtsrechtlicher Aspekte bei der Auslagerung nach MaRisk

- ✓ Spezifizierung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung
- ✓ Regelungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- ✓ Festlegung erforderlicher Weisungsrechte
- ✓ Sicherstellung uneingeschränkter Informations- und Prüfungsrechte
- ✓ Bestimmung der Verantwortlichkeiten beider Vertragspartner
- ✓ Regelung zu Modalitäten im Fall einer Weiterverlagerung
- ✓ Vereinbarung von Informationspflichten
- ✓ Haftung und Vergütung
- ✓ Eskalationsprozesse und potenzielle Sanktionen

Sicherstellung aufsichtsrechtlicher Aspekte bei der Auslagerung

- ✓ Gewährleistung der Erlaubnisforderungen an das Kreditdienstleistungsinstitut gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 KrZwMG, §§ 20 ff. KrZwMG
- ✓ Direkter Zugriff auf sämtliche ausgelagerte Daten zur Erfüllung von Informationsrechten
- ✓ Kreditdienstleistungsinstitute müssen nach Beendigung der Auslagerung weiterhin entsprechende Dienstleistungen erbringen können
- ✓ Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen zur Vertraulichkeit und zum Schutz von Kundendaten, insbesondere bei Auslagerungsunternehmen außerhalb der EU
- ✓ Kontinuierliche Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
- ✓ Angemessenes Risikomanagement und Controlling in allen Phasen der Auslagerung

Anforderungen an die Geschäftsleiter

Anforderungen an die Geschäftsleiter



Fachliche Eignung und Erfahrungen eines Geschäftsleiters

- Unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person
- Theoretische und praktische Kenntnisse
- Leitungserfahrung
- Gesamtheitliche fachliche Geeignetheit und Zuverlässigkeit



Unzuverlässigkeit

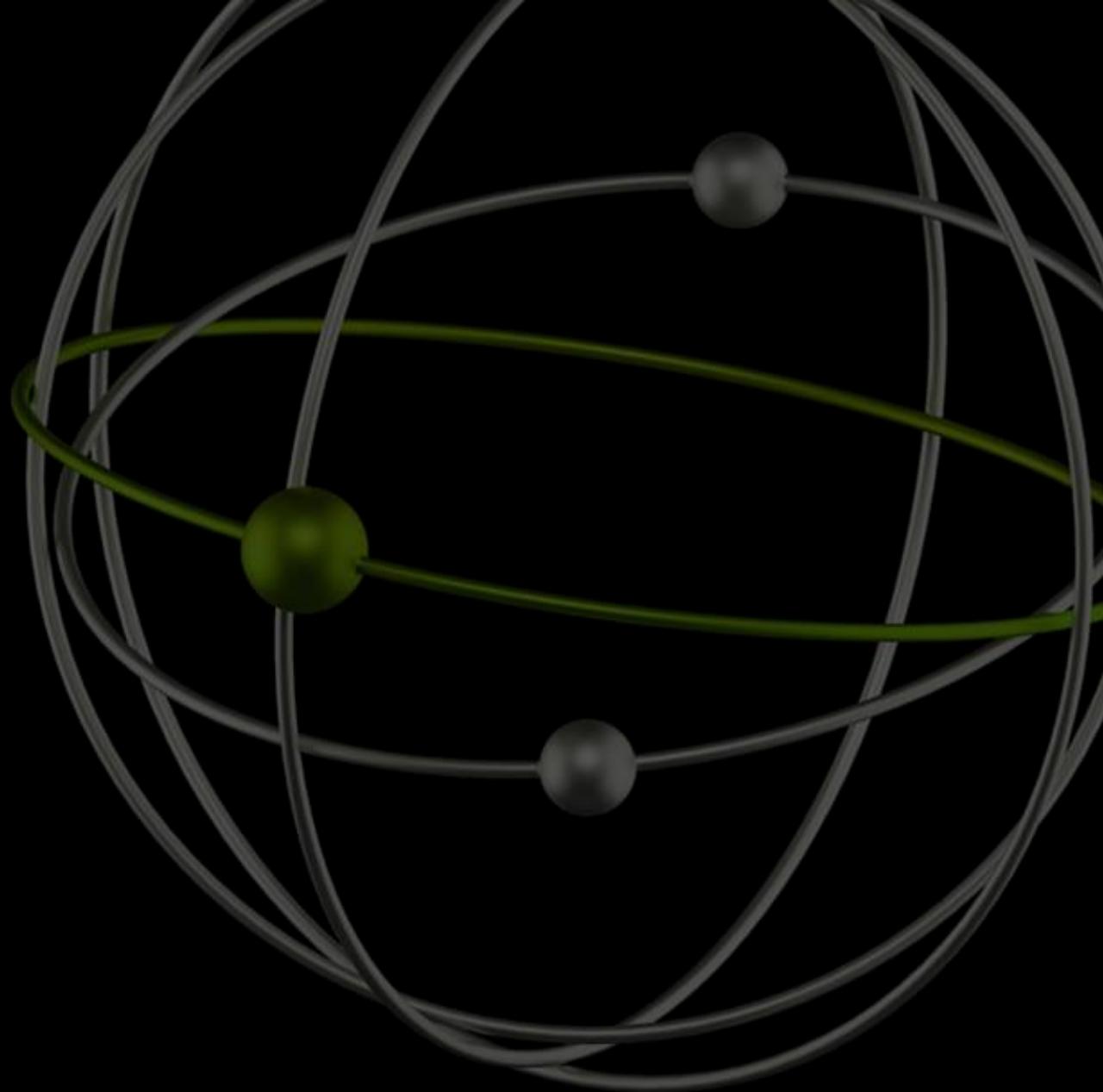
- Rechtskräftige Verurteilung aufgrund einschlägiger Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen, Geldwäsche etc.
- Mangelnde Transparenz, Offenheit und Kooperation im geschäftsbedingten Umgang mit Aufsichts- und Regulierungsbehörden
- Eröffnetes oder abgeschlossenes Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren über das Vermögen des Geschäftsleiters, das Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet



Nachweise der Zuverlässigkeit

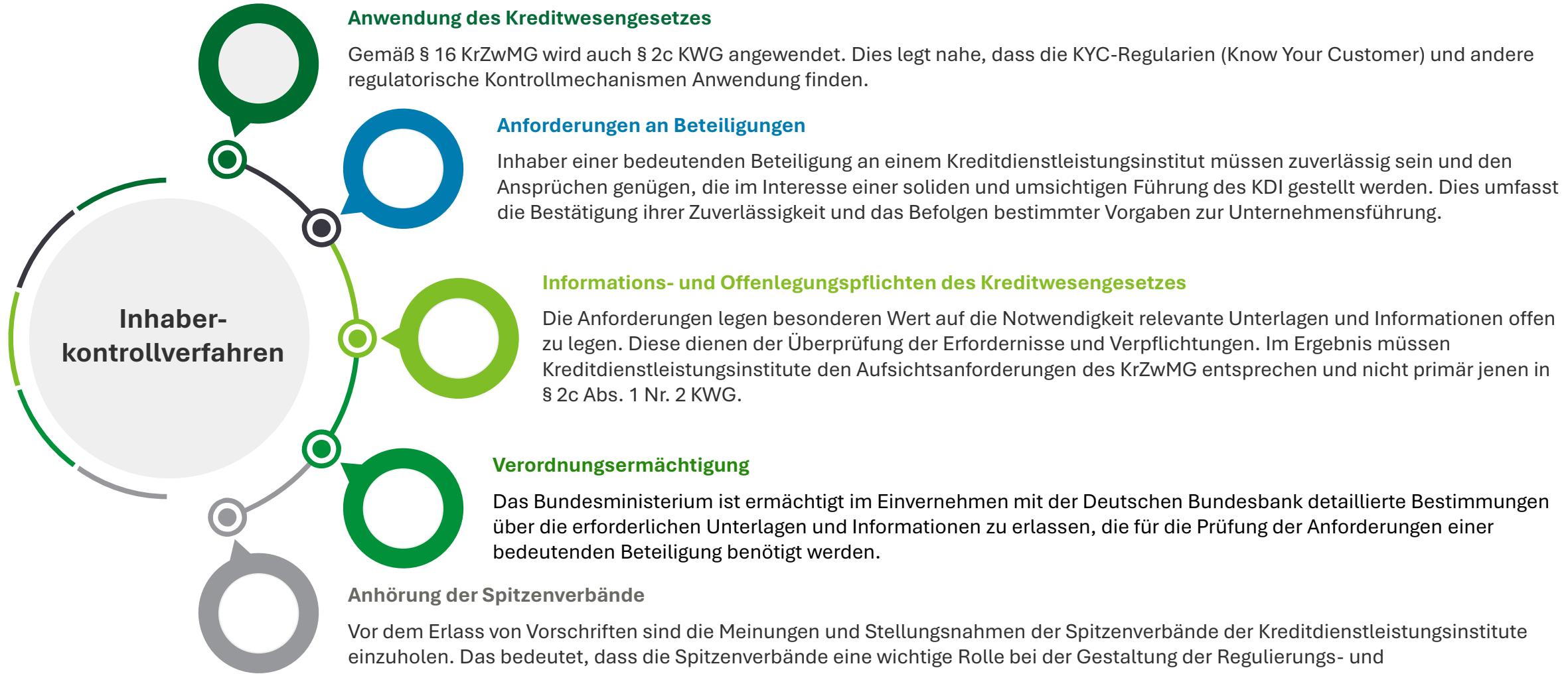
- Übermittlung eines behördlichen Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG oder einer entsprechenden Unterlage aus dem Ausland
- Auf Verlangen der BaFin oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 9 KrZwMG (Ermächtigungsgrundlage) sowie § 35 Abs. 4 KrZwMG (Anzeigepflicht) sind weitere Nachweise zur Zuverlässigkeit vorzulegen.

Inhaberkontrollverfahren



Inhaberkontrollverfahren

Gewährleistung der Zuverlässigkeit von Inhabern § 16 KrZwMG



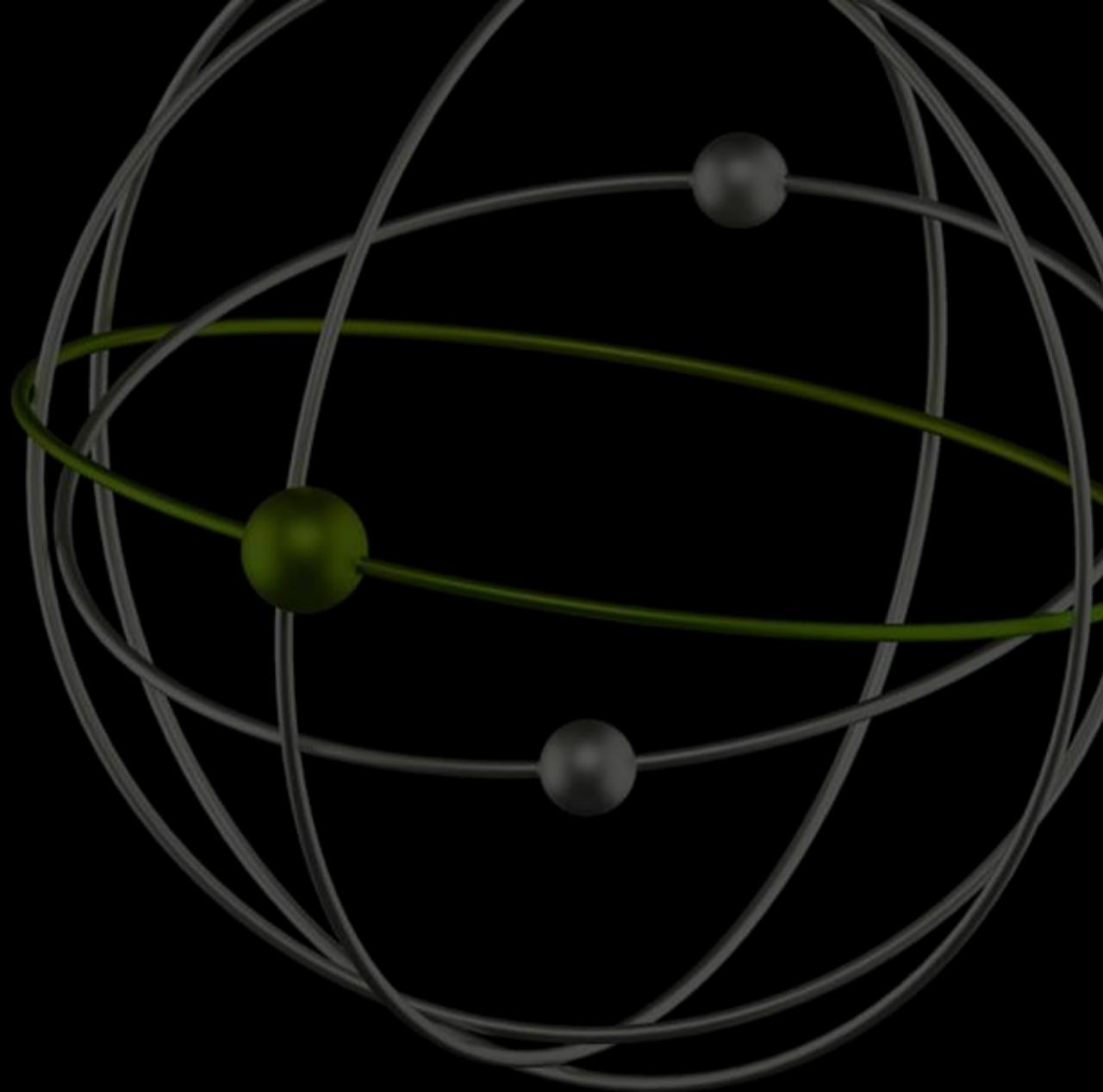


Haben Sie noch Fragen
an uns?



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Deloitte Legal



Kontaktdaten

Dr. Simon G. Grieser

Rechtsanwalt | Partner



+49 (0) 160 96343190
sgrieser@deloitte.de

Profil

Dr. Simon Grieser ist Partner bei Deloitte Legal in Frankfurt am Main und verfügt über mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der Beratung von Verkäufern, Investoren und Finanzierern bei Transaktionen mit notleidenden und leistungsfähigen Krediten sowie bei der Strukturierung von Carve-outs nicht-strategischer Bankeinheiten.

Er ist Mit-Herausgeber und Mit-Autor des Handbuchs „Performing and Non-Performing Loan Transactions Across the World – A Practical Guide“. National und international wird er regelmäßig in Publikationen im Bereich „Regulatory Banking Sector“ empfohlen.

Dr. Anselm Reinertshofer

Rechtsanwalt | Counsel



+49 (0) 151 62507408
areinertshofer@deloitte.de

Profil

Dr. Anselm Reinertshofer ist Counsel bei Deloitte Legal in München. Er berät seit über zehn Jahren nationale und internationale Mandanten im Zusammenhang mit bank- und finanzrechtlichen Fragen, insbesondere im Bereich bankaufsichtsrechtlicher Fragestellungen (einschließlich FinTech und ESG) und Compliance-Angelegenheiten. Darüber hinaus berät er bei Transaktionen mit notleidenden und leistungsfähigen Krediten. Zudem verfügt er über Erfahrung in Fragen der Immobilienfinanzierung und damit zusammenhängenden immobilienrechtlichen Themen.

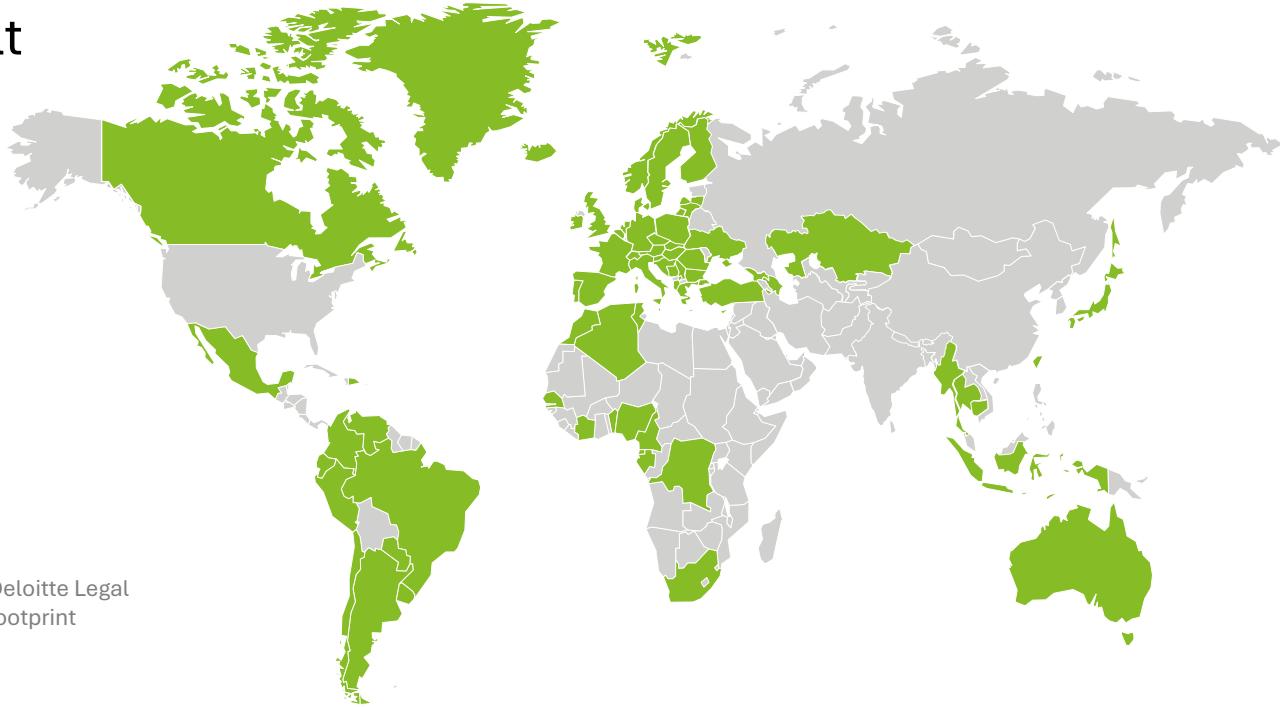
Dr. Reinertshofer spricht fließend Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch und ist Mitglied des Spanish Desk der Kanzlei.

Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Es kann sehr herausfordernd sein, eine Vielzahl von Rechtsberatern rund um die Welt zu koordinieren, ohne dabei einzelne Aspekte aus den Augen zu verlieren.

Als eine der weltweit führenden Rechtsberatungen unterstützt Deloitte Legal Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verwirklichung Ihrer Vision; dabei ist Deloitte Legal Ihr zentraler Kontakt für Ihren weltweiten juristischen Beratungsbedarf.

Key
Deloitte Legal footprint



Deloitte Legal practices

1. Albania	15. Chile	29. Gabon	43. Kazakhstan	57. Peru	71. Thailand
2. Algeria	16. Colombia	30. Georgia	44. Kosovo	58. Poland	72. Tunisia
3. Argentina	17. Costa Rica	31. Germany	45. Latvia	59. Portugal	73. Turkey
4. Australia	18. Croatia	32. Greece	46. Lithuania	60. Romania	74. Ukraine
5. Austria	19. Cyprus	33. Guatemala	47. Malta	61. Senegal	75. Uruguay
6. Azerbaijan	20. Czech Rep.	34. Honduras	48. Mexico	62. Serbia	76. United Kingdom
7. Belgium	21. Dem Rep of Congo	35. Hong Kong SAR, China	49. Montenegro	63. Singapore	77. Venezuela
8. Benin	22. Denmark	36. Hungary	50. Morocco	64. Slovakia	
9. Bosnia	23. Dominican Republic	37. Iceland	51. Myanmar	65. Slovenia	
10. Brazil	24. Ecuador	38. Indonesia	52. Netherlands	66. South Africa	
11. Bulgaria	25. El Salvador	39. Ireland	53. Nicaragua	67. Spain	
12. Cambodia	26. Equatorial Guinea	40. Italy	54. Nigeria	68. Sweden	
13. Cameroon	27. Finland	41. Ivory Coast	55. Norway	69. Switzerland	
14. Canada	28. France	42. Japan	56. Paraguay	70. Taiwan	

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberuns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.